
Motion Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs (Sprecher), Alexandra Abbt, CVP, Islisberg, Dieter Egli, SP, Windisch, Roger Fricker, SVP, Oberhof, Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, Martin Köchli, Grüne, Boswil, und Dr. Peter Schuhmacher, GLP, Wettingen, vom 6. März 2012 betreffend ausreichende rechtliche Grundlage für die Spitalseelsorge

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, das Gesundheitsgesetz wie folgt zu ergänzen: "Die seelsorgerische Betreuung der Patienten ist zu gewährleisten; sie wird durch die Spitalpfarrdienste der anerkannten Landeskirchen und die Gemeindepfarrämter wahrgenommen. Sie haben Anspruch auf Mitteilung von Name und Adresse von Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft, sofern die Patienten die Weiterleitung ihrer Daten nicht abgelehnt haben."

Begründung:

Bei der Beratung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) hat der Grosse Rat 2006 über die Rechtsgrundlage für die Spitalseelsorge gesprochen. Nach eingehender Diskussion beantragte die Kommission AVW eine Fremdänderung des Gesundheitsgesetzes mit dem Wortlaut: "*Die seelsorgerische Betreuung der Patienten ist zu gewährleisten; sie wird durch die Spitalpfarrdienste der anerkannten Landeskirchen und die Gemeindepfarrämter wahrgenommen. Sie haben Anspruch auf Mitteilung von Name und Adresse von Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft, sofern die Patienten die Weiterleitung ihrer Daten nicht abgelehnt haben.*" Dieser Antrag fand die Zustimmung des Regierungsrates und des Grossen Rates. Kurz danach wurde in der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes diese Fremdänderung nicht übernommen, ohne dies weiter zu begründen. Wo diese neue Regelung umgesetzt wurde, wurde die Seelsorge im Spital massiv erschwert.

In der Antwort auf die Interpellation 11.311 vom 20. September 2011 wird auf die konzeptionelle Ausrichtung des neuen Gesundheitsgesetzes hingewiesen. Es gehe um die Stärkung der Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten, die auch die seelsorgerische Tätigkeit umfasst. Die Patientenverordnung verlange die unaufgeforderte Information über die Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, vertrauliche Gespräche führen zu können. In den Materialien dazu werde ausgeführt, dies umfasse beispielsweise Gespräche mit Angehörigen, Bekannten oder Seelsorgenden. Nach der Meinung des Regierungsrats ändert sich mit dem Wechsel zum Zustimmungsprinzip materiell in Bezug auf die Gewährleistung der seelsorgerischen Betreuung nichts. Die bestehende Gesetzgebung verhindere die seelsorgerische Tätigkeit von Kirchen und Religionsgemeinschaften in keiner Weise. Vielmehr sollen die zwischen den drei Landeskirchen und der Kantonsspital Aarau AG initiierten lösungsorientierten Gespräche weitergeführt werden.

Leider sprechen die Zahlen eine andere Sprache. Mit der Einführung der neuen Regelung im KSA haben die Besuche der Gemeindepfarrer und Ortsseelsorger dramatisch abgenommen. Von hundert Besuchen zu Beginn des Jahres 2011 konnten Ende Jahr nur noch deren fünf erfolgen. Damit kann die Spitalseelsorge nicht mehr wie gewohnt gewährleistet werden. Die Leidtragenden sind kranke Menschen, die nun vergebens auf ein aufmunterndes Wort einer Seelsorgenden warten.

Eine Grundproblematik besteht darin, dass die Seelsorge von Regierungsrat und von den Landeskirchen unterschiedlich verstanden wird. Während der Regierungsrat die Seelsorge

mit einem vertraulichen Gespräch gleichsetzt, das von einer Patientin beziehungsweise einem Patienten gewünscht oder sogar bestellt werden kann, zeigt ein Blick in das kirchliche Recht eine andere Sicht. Als Beispiel wird hier die Definition nach § 31 der neuen Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche genommen: *"Seelsorge hat die Aufgabe, Menschen aufzusuchen, sich ihnen zuzuwenden, für sie bereit zu sein, sie zu begleiten und Antworten auf ihre individuellen Glaubens und Lebensfragen aus christlicher Perspektive anzubieten."*

In der heutigen Gesellschaft kann jede Person frei entscheiden, ob sie Mitglied einer Landeskirche sein will oder auch nicht. Mit der Mitgliedschaft übernimmt sie, wie in jeder anderen Organisation auch, die dazugehörigen Rechte und Pflichten. Nachdem die Seelsorge zum Grundauftrag der Landeskirchen gehört, besteht ein Anrecht auf eine angemessene seelsorgerische Betreuung nach den Regeln der entsprechenden Glaubensgemeinschaft. Will ein Mitglied von diesem Anrecht nicht Gebrauch machen, kann es darauf verzichten, indem es eine entsprechende Erklärung abgibt oder die Konfession erst gar nicht angibt. Auch mit dieser Lösung ist die Selbstbestimmung gewährleistet.

Nach diesem missglückten Schritt drängt sich die Übernahme der alten von der Kommission AVW beantragten und vom Grossen Rat zusammen mit dem IDAG beschlossenen Regelung mit der Widerspruchslösung auf.

Wichtig ist eine unbürokratische Lösung bei der Umsetzung. Beim alten System wurde die Konfession erfasst. Die Gemeindepfarrer haben diese Information jedoch nicht aktiv und auch nicht automatisch erhalten. Wenn sie einen Besuch im Spital gemacht haben, mussten sie sich ausweisen. Danach konnten sie im Spital nachfragen und haben eine Liste der Mitglieder ihrer Kirchengemeinde erhalten, die zu diesem Zeitpunkt im Spital waren und die die Weiterleitung ihrer Daten nicht abgelehnt haben. Bei der Einführung der alten bewährten Lösung, steht damit auch dieser Prozess im Vordergrund. Verbesserungen sind immer möglich. Sie dürfen aber für die Spitäler zu keinem grösseren administrativen Aufwand führen.

Mitunterzeichnet von 79 Ratsmitgliedern